

Mandanten-Rundschreiben 1/2012

Steuertermine im Januar 2012	
Fälligkeit 10.01.	Ende Zahlungsschonfrist 13.01.
• Lohnsteuer:	mtl., 1/4-jährl., Jahresmeldung Vorjahr
• Umsatzsteuer:	mtl., 1/4-jährl.
Zahlung mit/per	Eingang/Gutschrift beim Finanzamt
Überweisung	Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Scheck	Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Bargeld	Eingang am Tag der Fälligkeit
Sonstige Termine	
<i>Umsatzsteuer:</i>	
25.01.	Zusammenfassende Meldung IV. Quartal 2011/Dezember 2011
<i>Sozialversicherungsbeiträge:</i>	
25.01.	Übermittlung Beitragsnachweise
27.01.	Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld Januar 2012 zzgl. restliche Beitragsschuld Dezember 2011

Allgemeines

Änderungen in der Sozialversicherung zum 1.1.2012

a) Zum 1.1.2012 sind folgende **neue Beitragsbemessungsgrenzen** in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung **geplant**. Weitere Anpassungen sind noch nicht völlig aus zu schließen.

Bemessungs- und Einkommensgrenzen		2011		2012	
		alte Bundesländer	neue Bundesländer	alte Bundesländer	neue Bundesländer
Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	44.550,00	44.550,00	45.900,00	45.900,00
Kranken- und Pflegeversicherung	monatlich	3.712,50	3.712,50	3.825,00	3.825,00
	täglich	123,75	123,75	127,50	127,50
Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	66.000,00	57.600,00	67.200,00	57.600,00
Renten- und Arbeitslosenversicherung	monatlich	5.500,00	4.800,00	5.600,00	4.800,00
	täglich	183,33	160,00	186,67	160,00
Versicherungspflichtgrenze für Angestellte und Arbeiter	jährlich	49.500,00	49.500,00	50.850,00	50.850,00
Krankenversicherung am 31.12.02 privat versichert		44.550,00	44.550,00	45.900,00	45.900,00
Arbeitgeber trägt Beitrag allein:					
für best. Beschäftigte bis mtl. Entgelt					
	- freiw. soziales oder ökolog. Jahr	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
	- für AZUBIS	325,00	325,00	325,00	325,00
bis Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigungen mtl.					
	für: Krankenversicherung 13 %	400,00	400,00	400,00	400,00
	Rentenversicherung 15 %				
	pauschale Lohnsteuer 2 %				
Bezugsgröße	monatlich	2.555,00	2.240,00	2.625,00	2.240,00
Krankenversicherung		2.555,00	2.555,00	2.625,00	2.625,00

b) In der **Krankenversicherung** ist zu beachten, dass die jährliche **Versicherungspflichtgrenze** auf 50.850 € (bisher 49.500 €) und die monatliche **Beitragsbemessungsgrenze** auf 3.825,00 € (bisher 3.712,50 €) erhöht wurde.

Der bundeseinheitliche **Beitragsatz bleibt unverändert auf 15,5%** (bisher 15,5%), davon trägt der Arbeitgeber 7,3% und der Arbeitnehmer 8,2%.

c) Die **Beitragsätze** in den übrigen **Sozialversicherungszweigen** sind ab 2012 wie folgt geplant:

- **Rentenversicherung** 19,60% (bisher 19,90%)
- **Arbeitslosenversicherung** 3,00% (bisher 3,00%)
- **Pflegeversicherung** 1,95% (bisher 1,95%).

Der Arbeitnehmeranteil für Versicherte, die keine Kinder erziehen oder erzo-gen haben, erhöht sich um 0,25% auf 1,225% (in Sachsen auf 1,725%).

Dieser zusätzliche Beitrag wird grundsätzlich von allen **mindestens 23-jährigen** kinderlosen Beitragspflichtigen erhoben.

Ausgenommen sind kinderlose Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind, Wehr- und Zivildienstleistende, Bezieher von Arbeitslosengeld II.

Beitragszuschuss

für privat versicherte Arbeitnehmer

Die **Beitragszuschüsse** zur **privaten Krankenversicherung** sind ab **1.1.2012** neu zu berechnen. Die in der privaten Krankenversicherung versicherten Beschäftigten haben Anspruch auf einen Beitragszuschuss ihres Arbeitgebers. Der Zuschuss beträgt die Hälfte des durchschnittlichen Höchstbeitrags der gesetzlichen Krankenversicherung, höchstens jedoch die Hälfte des Betrags, den der Beschäftigte für seine Krankenversicherung bezahlt.

Zum 1.1.2012 erhöht sich die Bemessungsgrundlage für den Zuschuss auf voraussichtlich monatlich 3.825,00 €. Der maßgebende Beitragsatz beträgt 14,6 %.

Der **Höchstzuschuss** ab 1.1.2012

beträgt danach bundesweit:

279,23 €.

Anmerkung:

Höchstzuschuss für Mitarbeiter ohne Krankengeldanspruch 267,75 €.

Wenn das tatsächliche Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers die Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht, ist nur das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt für die Errechnung des Beitragszuschusses zugrunde zu legen.

Beispiel:

- Arbeitnehmer brutto 2.500 €

- Zuschuss 182,50 €, max.1/2 des tatsächlichen Beitrags.

Der **Höchstzuschuss zur privaten Pflegeversicherung** beträgt 37,29 € (0,975%/3.825,00 €) bzw. in Sachsen 18,17 € (0,475%/3.825,00 €). Auch hier darf der Zuschuss die Hälfte des tatsächlichen Beitrags nicht übersteigen.

Mit den besten Wünschen für **2012**

Sonstige Beitragssätze

Pensions-Sicherungsverein (PSVaG)

Der Beitragssatz für Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein (Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung) beträgt **für 2011 unverändert** 1,9 Promille.

Ein Vorschuss für 2012 wird jetzt nicht erhoben. Die Entscheidung über die eventuelle Erhebung eines Vorschusses wird im ersten Halbjahr 2012 getroffen.

Vom Beitrag 2009 in Höhe von insgesamt 14,2 Promille sind - soweit nicht vorfällig bezahlt - noch fällig:

> 1,5 Promille zum 31.12.2012

> 1,5 Promille zum 31.12.2013

PSVaG, Pressemitteilung vom 04.11.2011

Künstlersozialabgabe

Die Künstlersozialabgabe bleibt für **2012** stabil mit unverändert 3,9% für alle Bereiche der Kunst und Publizistik.

Künstlersozialabgabe-Verordnung 2012 v. 6.9.2011 (BGBl 2011 I S. 1831)

Einkommensteuer – Körperschaftsteuer

Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen Notwendigkeit schriftlicher Änderung

Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung eines Betriebs, Teilbetriebs, Mitunternehmeranteils oder eines mindestens 50%-igen Anteils an einer GmbH mit Geschäftsführungsübergabe vom Übergeber an den Übernehmer sind aus steuerlicher Sicht interessant, weil diese steuerlich keinen gewinnrealisierenden Verkauf beinhalten und mit ihnen i.d.R. außerdem das steuerliche Progressionsgefälle zwischen "alter" und "junger" Generation genutzt werden kann.

Änderungen solcher Versorgungsleistungen waren Gegenstand eines Rechtsstreits, den der Bundesfinanzhof im Ergebnis wie folgt entschied.

1. Änderungen der Höhe der Versorgungsleistungen müssen schriftlich fixiert werden.

2. Bei "willkürlicher" Aussetzung der Versorgungsleistungen sind auch spätere, vertragskonforme Zahlungen nicht mehr als Sonderausgaben abzugsfähig.

Aussetzungen oder Reduzierungen der Leistungen (Zahlungen) müssen durch eine **Änderung der Verhältnisse gerechtfertigt** sein und sind **entsprechend zu dokumentieren**.

Dies bedarf nach der neuen Rechtsprechung nunmehr der **Schriftform**. Dies gilt für alle nach der Urteilsveröffentlichung, d.h. **nach dem 29.7.2011** vorgenommenen **Vertragsänderungen**.

BFH-Urteil vom 15.9.2010 - X R 13/09 (BStBl 2011 Teil II S. 641)

OFD Frankfurt/M., Verfügung vom 19.8.2011 - S 2221 A - 82 - St 218 (DB 2011 S. 2349)

Verlustabzug

Beschränkungen nach § 10d Abs. 2 Satz 1 EStG

Nach den auch für das Körperschaftsteuerrecht anzuwendenden Bestimmungen des § 10d Abs. 2 Satz 1 EStG können nicht ausgeglichene Verluste (negative Einkünfte) im Rahmen des Verlustvortrages in den folgenden Veranlagungszeiträumen bis zu 1 Mio € unbeschränkt und darüber hinaus nur bis zu 60% des 1 Mio € übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte steuerlich geltend gemacht werden (sogenannte Mindestgewinnbesteuerung).

In einem Streitfall ging es um die Frage der Aussetzung der Vollziehung der auf der Basis dieser **Mindestgewinnbesteuerung** festgesetzten Körperschaftsteuer.

Der Bundesfinanzhof hat es hierzu in einem Beschluss als **ernstlich zweifelhaft** angesehen, ob diese Mindestgewinnbesteuerung auch dann verfassungskonform ist, wenn eine Verlustverrechnung in späteren Veranlagungsjahren aus rechtlichen Gründen endgültig ausgeschlossen ist.

Die Verwaltung hat inzwischen schon die Finanzbehörden angewiesen, Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung in den Fäl-

len stattzugeben, in denen es zu einem endgültigen Ausschluss der Verlustnutzungsmöglichkeit kommt.

Es handelt sich um Fälle:

- > des schädlichen Beteiligungserwerbs nach § 8c KStG,
- > der Umwandlung beim übertragenden Rechtsträger,
- > der Liquidation einer Körperschaft,
- > der Beendigung der persönlichen Steuerpflicht (Tod einer natürlichen Person) bei fehlender Möglichkeit der "Verlustvererbung".

Anmerkung

Die Stellung eines Aussetzungsantrages im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens muss auch unter dem Aspekt der 6%-igen Steuerverzinsung gesehen werden.

BFH-Beschluss vom 26.8.2010 - I B 49/10 (BStBl 2011 Teil II S. 826)

BMF-Schreiben vom 19.10.2011 - IV C 2 - S 2741/10/10002 (DStR 2011 S. 2050)

Lohnsteuer

Besteuerung von Firmenwagen nach der 1%-Regelung

Im Rahmen der sogenannten 1%-Regelung zur Ermittlung des Wertes der privaten Nutzung eines Firmenwagens bildet die **Bemessungsgrundlage der Bruttolistenpreis für einen Neuwagen** gleicher Ausstattung, auch wenn z.B. ein billigerer Gebrauchtwagen von der Firma zur Verfügung gestellt wird.

Gegen diesen Ansatz läuft derzeit ein Musterverfahren mit der Begründung, dass der Gesetzgeber verpflichtet sei, die vorstehende Bemessungsgrundlage nach Wegfall des Rabattgesetzes der allgemeinen Marktentwicklung im Kfz-Handel anzupassen.

Vom Bruttolistenneupreis sei daher ein üblicher durchschnittlicher Abschlag vorzunehmen, der nach einer Preisstudie einer Universität mit 20% anzunehmen sei.

Hinweis

Arbeitgeber werden aus Haftungsgründen weiterhin die 1%-Regelung anwenden.

Arbeitnehmer müssen daher gegebenenfalls ihre Veranlagungen durch Einspruch (verbunden mit einem Antrag auf Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung durch den Bundesfinanzhof) offen halten.

Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 14.9.2011 - 9 K 394/10

-Revision eingelegt; AZ des BFH VI R 51/11-

(Pressemitteilung FG Niedersachsen v. 14.10.2011)

Schenkungsteuer – Erbschaftsteuer

Ist das Erbschaftsteuergesetz verfassungskonform ?

Die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Erbschaftsteuergesetzes (vgl. 4/2007) steht schon wieder auf dem Prüfstand.

1. Ist die Gleichstellung von Personen der Steuerklassen II und III verfassungsgemäß?

Bei den im Jahre 2009 verwirklichten steuerlichen Sachverhalten waren die Steuersätze in den Steuerklassen II und III gleich hoch.

In den Jahren zuvor und wiederum in den Jahren danach waren und sind die Steuersätze in der Steuerklasse II niedriger als jene in der Steuerklasse III.

2. Verstoßen die Regelungen der §§ 13a und 13b (Steuerbefreiung bzw. Vergünstigung für bestimmte Vermögensarten) gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz?

Die Regelungen der §§ 13a und 13b ErbStG ermöglichen es nach dem Gerichtsbeschluss "durch bloße Wahl bestimmter Gestaltungen die Steuerfreiheit des Erwerbs von Vermögen, gleich welcher Art und unabhängig von dessen Zusammensetzung und Bedeutung für das Allgemeinwohl, zu erreichen."

Das Gericht sieht u.a. eine verfassungsrechtliche Problematik darin, dass bei entsprechender Gestaltung auch für den Übergang von Vermögen einer nur "gewerblich geprägten Personengesellschaft" zur Vollverschonung (d.h. für die Steuerfreiheit) optiert werden kann.

BFH-Beschluss vom 5.10.2011 - II R 9/11

(BFH Pressemitteilung Nr.92 vom 16.11.2011)